

Eingegangen im Sekretariat  
der Geschäftsstelle des  
Stadtrates  
21.09.2021

26010

Sp



CHEMNITZ  
KULTURHAUPTSTADT  
EUROPAS 2025

**Änderung des Einreichers**  
zum Beschlussantrag Nr. BA-016/2021

an den ..... zur Sitzung am 22.09.2021

**Einreicher:**

AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

**Gegenstand:**

Änderung des Einreichers zu BA-016/2021

**Änderung** (Ergänzung/Streichung/Ersatz durch Alternative)

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Beschluss B-030/2021 „Verstetigung der Betreuung der Bürgerplattformen in Chemnitz“ wird wie folgt geändert:  
Der Beschlusspunkt 4. wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, die Verstetigung der Bürgerplattformen auf eine systematisch geordnete neue Grundlage zu stellen. Dazu sind die drei Säulen: Hauptsatzung, Grundsätze zur Betreuung der Bürgerplattformen und eine Finanzierungsrichtlinie als eigenständige Beschlussdokumente in abgestimmter Form dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Steuerungsgruppen sind in den Erarbeitungsprozess aktiv einzubeziehen.

**Begründung:**

*Die Bürgerplattformen der Stadt Chemnitz haben einen evolutionären Prozess durchlaufen, welcher seine Ursprünge in den Programmen der städtebaulichen Erneuerung hatte, als dort in den 2000er Jahren neben der Förderung baulicher Substanz auch die Einbindung und Aktivierung der Bewohner für den städtebaulichen Erneuerungsprozess an Bedeutung gewann. Die ersten Bürgerplattformen waren somit an Gebiete der Städtebauförderung gebunden.*

*Aufgrund der guten Erfahrungen und des grundlegenden Bedeutungszuwachses bürgerschaftlichen Engagements in der Entwicklung der Stadtgesellschaft wurde das Konstrukt der Bürgerplattform auf alle Stadtteile ausgeweitet, sofern nicht Ortschaftsräte vorhanden waren. Im Gegensatz zu den Ortschaftsräten verfügen die Bürgerplattformen über ein nur schwach ausgeprägtes konstitutives Element, was sich z.B. schon dadurch erkennen lässt, dass die Bürgerplattformen eines administrativen Vehikels, eines sogenannten „Trägervereins“ bedürfen, dessen Rolle über die Vertragsbeziehung zur Abrechnung und Kontrolle der Bürgerplattform hinaus unklar bleibt.*

*Die spätestens mit der Beschlussvorlage B-030/2021 aufbrechenden Konflikte können nur gelöst werden, indem die Aufgaben und die Rahmenbedingungen der Bürgerplattformen klar definiert*

werden. Die aktuell diskutierte Fachförderrichtlinie leistet dies nicht. Die Diskussion steht hier eher am Anfang, eine überhastete Inkraftsetzung der Fachförderrichtlinie ab 01.01.2022 würde keine befriedigende Lösung darstellen.

Mit der Beschlussfassung zum B-030/2021 „Verstetigung der Betreuung der Bürgerplattformen in Chemnitz“ hat sich gezeigt, dass das Thema Bürgerplattformen zur parteipolitischen Einflussnahme einlädt. Dieser Versuchung muss im Sinne der Zielsetzung gemäß § 31 der Hauptsatzung widerstanden werden. Der Prozess der Bildung und Betreuung der Bürgerplattformen sollte frei von parteipolitischer Einflussnahme bleiben.

Mit dem vorliegenden Beschlussantrag sollen die existenzbedrohenden Regelungen zur Trägerschaft beseitigt werden. Mit der Streichung von Punkt 4. der Vorlage B-030/2021, welche ja bereits bis zum 31.12.2021 ausgesetzt ist, wird der Weg für eine gegebenenfalls erforderliche weitere Übergangszeit freigemacht.

Die Streichung von Punkt 3. c) des Beschlusses B-170/2021 wäre ebenfalls geboten. Zu Recht kritisieren Bürgerplattformen die vom Stadtrat gegen den Willen der betroffenen Bürgerplattformen initiierten Interessenbekundungsverfahren zur Findung eines neuen Trägers, obwohl die Bürgerplattformen bereits einen solchen gewählt haben. Dies führte letztlich sogar zur einer Klage gegen den entsprechenden Beschluss des Stadtrates, um die Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Bürgerplattformen feststellen zu lassen. Mit der Streichung von Punkt 3. c) des Beschlusses B-170/2021 würde die angegriffene, gegen den Geist der bisherigen Herangehensweise zur Bildung von Bürgerplattformen gerichtete, Einflussnahme des Stadtrates beseitigt. Eine temporäre Anerkennung des neuen Trägervereins auf bisheriger Grundlage wäre möglich. Eine entsprechender Beschlusspunkt wäre aber unzulässig, weil sich der Titel unseres Beschlussantrages explizit auf die Änderung von B-030/2021 bezieht. Durch die vorliegende Klage ist jedoch davon auszugehen, dass das Interessenbekundungsverfahren ohnehin gehemmt ist.

Unabhängig davon sollten in einem ergebnisoffenen Prozess die konstitutiven und umsetzungspraktischen Anforderungen systematisiert und in ein abgestimmtes Regelwerk gebracht werden. Dies beinhaltet die Überführung der verschiedenen Beschlusslagen in dieses Regelwerk, welches von der satzungsmäßigen Grundlage der Hauptsatzung über Grundsätze zur Betreuung von Bürgerplattformen bis hin zu administrativen Regelung einer Finanzierungsrichtlinie /Förderrichtlinie reicht.

Die Steuerungsgruppen sind in den Erarbeitungsprozess aktiv einzubeziehen, da diese der eigentliche Adressat der Tätigkeit der Bürgerplattformen sind. Sollte es eines Trägervereins weiterhin unabdingbar bedürfen, ist dessen Beauftragung hinsichtlich Ausschreibung und Dauer klar zu regeln und eine Einflussnahme auf die Steuerungsgruppe weitestgehend auszuschließen.

*i.A. Bob Polzer*

---

Unterschrift